OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750419/2/MB/JHo

Datum:

Linz, 16. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von M E, H, vertreten durch Rechtsanwalt A P, L gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 13. Februar 2017, GZ: IKD(Stb)-434638/31-2017-R, betreffend Abweisung eines Staatsbürgerschaftsantrags

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Februar 2017, GZ: IKD(Stb)-434638/31-2017-R, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Erteilung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde darin wie folgt aus:
„Gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 StbG ist einem Fremden die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist.

Gemäß § 10 Abs. 5 ist der Lebensunterhalt dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189l1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.
Der Lebensunterhalt kann im Sinne der §§ 10 Abs. 1 Z 7, 10 Abs. 5 StbG 1985 nicht als gesichert bezeichnet werden, da im Durchschnitt in den letzten 36 Monaten keine Einkünfte in der Höhe der ASVG-Richtsätze vorlagen.

§ 10 Abs. 5 StbG stellt klar, dass im Hinblick auf das Erfordernis des hinreichend gesicherten Lebensunterhalts des Einbürgerungswerbers nicht nur auf sein Einkommen im Entscheidungszeitpunkt abgestellt werden soll. Vielmehr erfordert die Annahme eines hinreichend gesicherten Lebensunterhalts“ eine Nachhaltigkeit der Einkommenssicherung, die nach den gesetzlichen Vorgaben nur dann gegeben ist, wenn vom Verleihungswerber

zum Entscheidungszeitpunkt feste und regelmäßige eigene Einkünfte für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden (VwGH 4. September 2008, Zl. 2008/01/0494).

Im geltend gemachten Zeitraum ist die hinreichende Sicherung des Lebensunterhaltes lediglich im Jahr 2012 gegeben - in allen anderen Monaten ist das monatliche Durchschnittseinkommen geringer als die Höhe des entsprechenden ASVG-Richtsatzes. Somit kann von keiner Nachhaltigkeit der Einkommenssicherung gesprochen werden.

Die Behörde ist verpflichtet, den Bescheid betreffend Abspruch über den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Grundlage der im Zeitpunkt der Erlassung ihrer Entscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage zu entscheiden (vgl. VwGH 15. März 2012, Zl 2010/01/0056).

Gemäß § 11 StbG 1985 ist bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

Die Tatsache, dass eine gesetzlich verankerte Verleihungsvoraussetzung nicht erfüllt ist, hat für sich alleine auszureichen, um bei einer Beurteilung nach dem § 11 StbG 1985 zu einem negativen Ergebnis zu gelangen.

Da die monatlichen Durchschnittseinkünfte nicht die Höhe der ASVG-Richtsätze im jeweiligen Zeitraum erreichen, war der Antrag abzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 3. März 2017 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher er „allenfalls nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung“ die Aufhebung des abweisenden Bescheids sowie Stattgabe des Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, in eventu die Zurückverweisung der Rechtssache zur Ergänzung beantragte, und darin begründend wie folgt ausführte:

„Der angefochtene Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und inhaltlicher Rechtswidrigkeit zur Gänze angefochten.

Mit dem angefochtenen Bescheid wird der Antrag des Beschwerdeführers vom 05.04.2012 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen. Begründet wurde die Abweisung damit, dass nach Ansicht der Behörde der Lebensunterhalt nicht hinreichend gesichert sei. Gemäß § 10 Abs. 5 StbG wäre der Lebensunterhalt dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten 6 Jahren vor dem Antragszeitpunkt von Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten 6 Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen.

Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden immer eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 ASVG der letzten drei Jahre entsprechen.

Nach Ansicht der Behörde kann der Lebensunterhalt im Sinne des § 10 Abs 1 Zif 7, § 10 Abs 5 StbG 1985 nicht als gesichert bezeichnet werden, da im Durchschnitt der letzten 36 Monate keine Einkünfte in der Höhe der ASVG-Richtsätze vorlagen.

Eine nähere tatsächliche inhaltlich sich mit den Stellungnahmen und der vorgelegten Urkunden sowie Beweisanboten des Beschwerdeführers ausreichende Begründung, findet sich im angeführten Bescheid nicht. Die leere, inhaltslose Wiedergabe von gesetzlichen Bestimmungen ist nicht ausreichend zur Begründung einer Entscheidung.

Tatsächlich ist aufgrund des langen Zeitraumes seit Antragstellung sowie des seither gesammelten Aktenmateriales sehrwohl davon auszugehen, dass die Behörde rechtlich in der Lage gewesen sein muss eine richtige antragsstattgebende Entscheidung für den Beschwerdeführer zu fällen.

Der Beschwerdeführer hat der Behörde äußerst umfangreich detailliert und genau dargetan, warum aus seiner Ansicht die Sicherung des Lebensunterhaltes sehrwohl gegeben ist. Keines der vorn Beschwerdeführer angeführten Argumente wurde jedoch von der Behörde geprüft bzw. nach Prüfung der Entscheidung nachvollziehbar zugrunde gelegt. Es liegt somit eine insgesamt rechtlich unrichtige weil nicht nachvollziehbare Entscheidung vor.

Der Beschwerdeführer hat der Behörde gegenüber angegeben, dass er neben seinem steuerpflichtigen Einkommen aus dem Betrieb einer Gastwirtschaft auch monatlich Zahlungen für den zukünftigen Eigentumserwerb der Liegenschaft die er bewohnt und auch zu gewerbezwecken nutzt, vornimmt. Diese Zahlungen werden freiwillig in einer Höhe geleistet, dass in einigen Jahren absehbar ist, dass der Beschwerdeführer Alleineigentümer dieser Liegenschaft ist. Dies führt monatlich zu einem Vermögenszuwachs mit dem sich die Behörde trotz Vorbringens in keiner Weise auseinandergesetzt hat.

Ebenso unberücksichtigt und auch nicht in die Begründung eingeflossen ist das Argument des Beschwerdeführers, als Gastgewerbetreibender den Eigenverbrauch an Lebensmitteln, Strom, Wasser und Gas sowie Versicherungen aus dem Gewerbebetrieb zu entnehmen, wobei es sich dabei insgesamt um Lebenshaltungskosten im Wert von jedenfalls € 400,-- pro Monat handelt, die auf jeden Fall bei der Berechnung der Durchschnittssatze nach dem ASVG, die die Behörde zur Begründung herangezogen hat, zur Berechnung dort mit einfließen, weshalb hier richtigerweise hätten herausgerechnet werden müssen, wobei dies die Erstbehörde gänzlich unterlassen hat auch wie darauf nur in irgendeiner Form einzugehen.

Ebenso unberücksichtigt geblieben ist das Argument des Beschwerdeführers auch im Gastgewerbe über monatlich regelmäßiges Trinkgeld von jedenfalls € 200,-- zu verfügen, das ebenso zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu rechnen ist. Auch dieser Umstand wurde von der Erstbehörde in keiner Weise nachvollziehbar gewürdigt und der Entscheidung zugrunde gelegt.

Gleich verhält es sich auch mit der Ermittlung des tatsächlichen Einkommens aufgrund des geltend gemachten Steuerfreibetrages, wobei auch dies von der Erstbehörde zur Beurteilung gänzlich übergangen wurde und auch eine Begründung dafür oder dagegen dem angefochtenen Bescheid insgesamt nicht zu entnehmen ist. Der Behörde wurde dargetan, dass das tatsächliche Einkommen höher ist als das sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebende und taugliche Beweismittel angeboten.

Es ist somit nicht nachvollziehbar, aus welchen Überlegungen die Behörde begründet zu der Annahme kommt, dass die monatlichen Durchschnittseinkünfte nicht den ASVG-Richtsätzen im jeweiligen Zeitraum erreichen würden und daher der Antrag abzuweisen war. Die Überlegungen von die sich die Behörde möglicherweise hat leiten lassen, sind nicht angeführt, alle jene die der Beschwerdeführer in seinen Vorbringen an die Behörde ins Treffen geführt hat, nicht behandelt, nicht gewertet und auch nicht begründet worden.

Die Entscheidung ist daher insgesamt als nicht begründet zu betrachten. Bei insgesamt richtiger rechtlicher Beurteilung sind daher sehr wohl die Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an den Beschwerdeführer längst gegeben und hätte daher auch die Staatsbürgerschaft bereits verliehen werden müssen.

Weiters hat der Beschwerdeführer in seinen Stellungnahmen umfangreiche Beweisangebote gestellt, die von der Erstbehörde ebenso gänzlich übergangen wurden und auch nicht begründet wurde, warum diesen Beweisanboten nicht stattgegeben wurde. Dies ist insbesondere verwunderlich, als sich gerade mit der steuerrechtlichen Behandlung dieses Themas, nachdem es von der Behörde ausdrücklich nicht zur Begründung des abweisenden Bescheides herangezogen wurde, selbst nicht das Auslangen findet und gerade die Ausführungen des Steuerberaters in dieser Angelegenheit zweckdienlich und notwendiger weise auch zur Stattgabe des Antrages führen hätten müssen.

Die Aufnahme und Einholung der angebotenen Beweise ist im Vorliegenden, zur Ermittlung eines vollständigen Sachverhaltes und richtiger rechtlicher Beurteilung notwendig, ansonsten eine wie im vorliegenden Fall getroffene Entscheidung der Behörde nicht ausreichend und richtig begründet werden kann. Andernfalls wäre die Nichtaufnahme ebenso zu begründen gewesen um die Entscheidung nachvollziehbar zu machen. Das gänzliche Übergehen und Nichtauseinandersetzen mit dem vom Beschwerdeführer angebotenen Beweismitteln und Beweisthemen, verletzt ein faires Verfahren und stellt jedenfalls eine derartige Mangelhaftigkeit des Verfahrens dar, die nicht nachvollziehbar ist.

Selbst die Behörde führt an, dass gemäß § 11 StGB 1985 bei der Entscheidung das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen ist. Dazu zähle insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen heben in Österreich sowie an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

Auch hier belässt es die Erstbehörde damit, die gesetzliche Bestimmung inhaltslos wiederzugeben und hat sich in keinem Punkt mit den tatsächlich gegebenen Verhalten des Beschwerdeführers seit Antragstellung auseinandergesetzt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 28. März 2017 legte die Oö. Landesregierung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor, und stellte den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Beschwerde als unbegründet abweisen und verwies begründend im Wesentlich auf den Bescheid. Ergänzend wurde wie folgt festgehalten:

„Die Behörde hat sich bereits mit Schreiben vom 15. November 2016 nachweislich mit den vorgelegten Urkunden sowie Beweisanboten des Beschwerdeführers auseinandergesetzt.

Die Zurechnung eines monatlich regelmäßigen Trinkgeldes in der Höhe von jedenfalls 200 Euro zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist gesetzlich ebenso wenig vorgesehen wie ein zuzurechnender Eigenverbrauch an Lebensmittel, Strom, Wasser, Gas und Versicherungen. Es können auch monatliche Kreditrückzahlungen zu keinem Vermögenszuwachs führen, wie seitens der rechtsfreundlichen Vertretung argumentiert wurde.
Von einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens und dem gänzlichen Übergehen und Nichtauseinandersetzen mit den vom Beschwerdeführer angebotenen Beweismitteln und Beweisthemen durch die Behörde kann daher nicht gesprochen werden.“

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf, ein iranischer Staatsangehöriger, stellte am 12. April 2012 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit gleichzeitiger Erstreckung auf seine Ehegattin. Der Bf hält sich seit September 1990 ununterbrochen in Österreich auf und ist seit 25.07.2006 niedergelassen.

Der Bf hat die Prüfung über die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des Landes Oberösterreich bestanden (Prüfungszeugnis der oö. Landesregierung vom 23. Jänner 2014, IKD(Stb)-434638). Weiters legte der Bf die Prüfung „ÖSD Zertifikat Deutsch Österreich B1“ am W L ab (Prüfungszertifikat vom 19. April 2016).

Der Bf ist selbständig im Gastgewerbe tätig und in dieser Funktion unbeschränkt haftender Gesellschafter der B KG. Am 18. August 2010 wurde unter GZ: 17 S 38/10b ein Konkursverfahren über das Unternehmen des Bf eingeleitet. Mit Beschluss vom 10. Jänner 2011 wurde der Sanierungsplan rechtskräftig bestätigt (Ende der Zahlungsfrist 30. Dezember 2012) und der Konkurs aufgehoben.

Für die Jahre 2009, 2011-2015 legten der Bf sowie seine Gattin Einkommenssteuerbescheide vor, wobei beide Ehegatten im Jahr 2009 Verluste erzielten. Für das Jahr 2010 liegt aufgrund der Konkurseröffnung kein

Einkommenssteuerbescheid vor. Demnach erzielten die Ehegatten seit 2009 folgende Einkommen:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Bf	-16.860,00	-	5.357,18	15.950,37	6.750,62	4.833,44	7.179,81
Gattin	-16.860,00	-	5.357,17	15.950,37	16.697,09	11.573,31	12.924,53

Der Bf und seine Ehegattin tätigen hinsichtlich Lebensmitteln, Strom, Wasser, Gas und Versicherungen Entnahmen aus dem Gewerbebetrieb. Diese Entnahmen sind in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Betriebs buchhalterisch unter den sonstigen betrieblichen Erträgen als Eigenverbrauch bzw. Privatanteil erfasst.

Laut K-Datenschutzauskunft tätigt der Bf seit 1. Oktober 2004 Rückzahlungen für einen Abstattungskredit (monatliche Raten iHv EUR 997,00), wobei laut Bestätigung der X-bank H in den Jahren 2010-2012 für diesen Kredit sowie ein Bauspardarlehen folgende Rückzahlungen geleistet wurden: „

Jahr	Bankkredit	Bauspardarlehen	in Summe
2010	6.211,00	7.981,47	14.192,47
2011	9.761,00	7.763,90	17.524,90
2012	10.572,10	9.600,70	20.172,70
		Gesamtsumme	51.890,07

"

Im Finanzstrafregister scheinen zwei Geldstrafen des Finanzamtes auf (Finanzstrafregisterauszug vom 5. Februar 2015):

1. „Finanzamt Freistadt, Rohrbach, Urfahr 052-2010/00669-001
   Strafverfügung gem. § 143 ohne Einleitung
   vom 01.10.2010 rechtskräftig am 5.11.2010
   Geldstrafe: 700,00 E oder 2 Tag(e)
   Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 2 lit. a [...]"

2. „Finanzamt Freistadt, Rohrbach, Urfahr 052-2010/00824-001
   Strafverfügung gem. § 143 ohne Einleitung
   vom 01.10.2010 rechtskräftig am 5.11.2010
   Geldstrafe: 400,00 E oder 1 Tag(e)
   Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 2 lit. a [...]"

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet des Parteienantrags gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da aufgrund der Aktenlage die mündliche Verhandlung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war und auch Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie § 47GRC dem nicht entgegenstehen, zumal Verfahren in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen (vgl. VwGH vom 18. Dezember 2014, Ro 2014/01/0016).

Die Angaben zum Aufenthalt und zur Niederlassung des Bf ergeben sich aus den Angaben des Bf im Ansuchen auf Verleihung der Staatsbürgerschaft sowie aus den Angaben im „Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister“.
Die Angaben zum Einkommen des Bf und seiner Gattin ergeben sich aus den vorgelegten Einkommenssteuerbescheiden. Die Höhe der Kredit- und Darlehensrückzahlungen ergibt sich zum einen aus der im Akt einliegenden KleindKreditEvidenz des K, wobei die dort angeführte Ratenhöhe des Abstattungskredites höher angeführt ist, als sich aus den Bestätigungen der X-bank H betreffend der jährlichen Rückzahlungen in den Jahren 2010 bis 2012 ergibt. Dies ist aber insofern nachvollziehbar, als im Jahr 2010 der Konkurs über die B KG eröffnet und ein Ende 2012 abgeschlossenes Sanierungsverfahren durchgeführt wurde. Demnach wird der Bf über eingeschränkte finanzielle Möglichkeiten zur Rückzahlung der Kreditraten verfügt haben. In Anbetracht des jährlichen Einkommens des Bf ist anzumerken, dass laut vorgelegter Bestätigung der X-bank H vom 12. Dezember 2012 dennoch Rückzahlungen des Bauspardarlehens in vergleichsweise beträchtlicher Höhe getätigt wurden.
Die Angaben zum Konkurs waren dem im Akt einliegenden Auszug aus der Insolvenzdatei zu entnehmen.
Dass der Bf und seine Gattin Entnahmen zum Eigenverbrauch tätigen, ergibt sich zum einen aus dem Vorbringen des Bf, zum anderen aus der im Akt einliegenden Einnahmen-Ausgabenrechnung aus dem Jahr 2012. So ist daraus beispielsweise ersichtlich, dass in den sonstigen betrieblichen Erträgen sowohl Privatanteile (ohne USt, 10 % USt, 20 % USt) als auch Eigenverbrauch (10 % USt, 20 % USt) enthalten sind, welche sich bereits gewinnerhöhend auswirken. Die Angaben des Bf zum Trinkgeld konnten nicht belegt werden.
Die Finanzvorstrafen ergeben sich aus dem dem Akt einliegenden Finanzstrafregisterauszug.

Von der Einvernahme des informierten Vertreters der X-bank H sowie des Steuerberater Dr. L zum Beweis für die inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Urkunde konnte abgesehen werden, zumal diese ohnehin nicht angezweifelt wurde. Von der Einholung eines steuerrechtlichen Gutachtens konnte ebenso abgesehen werden, zumal sich es sich bei den beantragten Beweisthemen Rechtsfragen handelt, die der Beurteilung des erkennenden Richters unterliegen.

III.

Gemäß § 6 Z 2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) kann die Staatsbürgerschaft durch Verleihung (§§ 10 bis 24) erworben werden.

§ 10 StbG lautet wie folgt:

„Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

(1a) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.

(1b) Nicht zu vertreten hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;
2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;
3. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;
4. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
5. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

6. gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß § 66 FPG rechtskräftig erlassen wurde oder
7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

1. die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder
2. auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

(4) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1, dem Verleihungshindernis nach Abs. 2 Z 2 sowie in den Fällen der Z 2 auch des Abs. 3 ist abzusehen.

1. bei einem Fremden mit Aufenthalt im Bundesgebiet, der durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen und diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 32 bis 34) verloren hat;
2. bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte oder staatenlos war, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte.

(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 7 sowie des Abs. 3 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.

(7) Die Bundesregierung kann über Vorschlag des Bundesministers für Inneres eine Verordnung erlassen, mit der nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung in Verfahren gemäß Abs. 6 festgelegt werden."

§ 11 StbG lautet:

„§ 11. Bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft."

Der Lebensunterhalt im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 7 und Abs. 5 StbG kann nur dann als gesichert bezeichnet werden, wenn das monatliche Durchschnittseinkommen die Höhe des entsprechenden ASVG-Richtsatzes im geltend gemachten Zeitraum erreicht und dem Fremden eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften möglich ist, wobei zum Lebensunterhalt im Sinne des Abs. 1 Z 7 feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen und Versicherungsleistungen zählen, die vom Fremden nachzuweisen sind. Heranzuziehen sind Einkünfte im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen.

Wie auch die Erläuterungen (RV 2303 BlgNR 24. GP, 7f) deutlich zeigen, wurde in § 10 Abs. 5 StbG 1985 der bisherige Durchrechnungszeitraum adaptiert. Dieser stellte vor der Aufhebung durch den VfGH auf den Entscheidungszeitpunkt ab (vgl. § 10 Abs. 5 StbG 1985 idF BGBl. I Nr. 87/2012; vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 20. Juni 2012, 2011/01/0217). § 10 Abs. 5 StbG 1985 nach der Novelle BGBl. I Nr. 136/2013 stellt nunmehr auf den Antragszeitpunkt ab. Inhaltlich wurde vom Gesetzgeber lediglich der erste Satz des § 10 Abs. 5 StbG 1985 geändert. Der zweite Satz dieser Bestimmung und damit auch die Wortfolge "der letzten drei Jahre" wurde in seinem Wortlaut unverändert gelassen. Dennoch ergibt sich aus dem Abstellen auf den Antragszeitpunkt (als entscheidenden Zeitpunkt für den Nachweis des Lebensunterhaltes) in systematischer Auslegung auch für den zweiten Satz die inhaltliche Änderung, dass die Wortfolge "der letzten drei Jahre" von diesem nunmehr maßgeblichen Zeitpunkt, also dem Antragszeitpunkt, zu berechnen ist. Für eine solche Auslegung sprechen auch die Erläuterungen, wonach durch die Neufassung des § 10 Abs. 5 StbG 1985 eine Erleichterung für die Verleihungswerber geschaffen werden sollte, und - aus den vom Verwaltungsgericht dargestellten Überlegungen - ein Vergleich von Einkommen vor Antragstellung mit Richtsätzen zum Entscheidungszeitpunkt für den Verleihungswerber nachteilig sein würde. Ein solches Verständnis kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass § 10 Abs. 5 StbG dahingehend auszulegen ist, dass die Richtsätze des § 293 ASVG

der letzten drei Jahre vor dem Antragszeitpunkt heranzuziehen sind. (VwGH 15.03.2016, 2015/01/0014)

Nach der im Zeitpunkt der Antragstellung (12. April 2012) geltenden Rechtslage (BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 122/2009) waren demnach jedenfalls die Einkünfte aus den letzten drei Jahren zur Betrachtung des Lebensunterhaltes heranzuziehen, weshalb somit die Einkünfte aus April 2009 bis März 2012 zu betrachten war. Nach Änderung der Rechtslage wurde der Bf davon informiert, und ihm die Möglichkeit gewährt, das Einkommen für die Jahre 2008, 2009 und 2013 nachzuweisen (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 26. August 2013). Eine Konkretisierung des zu betrachtenden Zeitraumes durch den Bf erfolgte nicht.

Mangels gegenteiliger Mitteilung durch den Bf im Verfahren ist nun auch nach derzeit geltender Rechtslage (wie ursprünglich vorgelegt) der oben genannte Zeitraum von April 2009 bis März 2012 zu betrachten.

Die monatlichen ASVG-Richtsätze gemäß § 293 Abs. 1 lit a sublit aa) betrugen bei Erstreckung auf den Ehegatten für die geltend gemachten Jahre:

2009	EUR	1.158,08
2010	EUR	1.175,45
2011	EUR	1.189,56
2012	EUR	1.221,68.

Daraus ergibt sich ein monatlicher Durchschnitt, und somit als Richtwert für den zu erreichenden Lebensunterhalt ein monatlicher Wert in Höhe von EUR 1.179,66 (Durchschnitt aus EUR 42.476,88, wobei der Richtwert im Jahr 2009 für 9 Monate heranzuziehen war, jener für 2012 für 3 Monate).

Demgegenüber waren nun die festen und regelmäßigen eigenen Einkünfte des Bf für diesen Zeitraum zu stellen. Konkret wurde das Einkommen durch Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden nachgewiesen, wobei der Bf sowie seine Gattin im Jahr 2009 jeweils Verluste in Höhe von 16.860,00 Euro erzielten, daher war für 2009 kein Einkommen heranzuziehen. Im Jahr 2010 wurde der Konkurs über die B KG eröffnet, demnach konnte auch für 2010 kein Einkommenssteuerbescheid vorgelegt und kein Einkommen nachgewiesen werden. Im Jahr 2011 erzielten die Ehegatten ein Jahreseinkommen von insgesamt EUR 10.714,35, 2012 ein Gesamtjahreseinkommen von EUR 31,900,74. Für das Jahr 2012 war lediglich der Zeitraum Jänner bis März heranzuziehen, weshalb hier lediglich von 3/12 des Jahreseinkommens, das sind EUR 5.765,24, auszugehen ist.

Wenn nun der Bf mehrfach vorbringt, er würde zusätzlich zu den Einkünften laut Einkommenssteuerbescheid ein monatliches Trinkgeld in Höhe von jedenfalls EUR 200,00 erwirtschaften, so ist zum einen festzuhalten, dass für das tatsächliche Vereinnahmen dieser Trinkgelder keine Nachweise vorgelegt wurden. Zum

anderen ist festzuhalten, dass dem Akt ein Jahresabschluss der B KG samt Einnahmen-Ausgabenrechnung aus dem Jahr 2012 beiliegt, aus welcher keine Trinkgelder hervorgehen. Die von einem selbständigen Unternehmer entgegengenommenen und einbehaltenen Trinkgelder unterliegen aber sowohl der Einkommens- als auch der Umsatzsteuer (vgl. BFG vom 31.05.2016, RV/1100433/2012) und müssten demnach ohnehin in der Einnahmen-Ausgabenrechnung Niederschlag finden.

Auch das Argument des Bf, er und seine Gattin würden Lebensmittel, Strom, Wasser und Gas sowie Versicherungen aus dem Gewerbebetrieb im Wert von jedenfalls EUR 400,00 pro Monat entnehmen, was sich mangels Berücksichtigung im Einkommen für ihn benachteiligend auswirke, geht ins Leere, da zwar wie in einem Schreiben des Steuerberaters vorgebracht, die Kosten für die privaten Lebensmittel in den Betriebsausgaben buchhalterisch erfasst wurden, umgekehrt Eigenverbrauch sowie Privatanteile in der Einnahmen-Ausgabenrechnung aber auch als sonstige betriebliche Erträge erfasst werden und somit wieder gewinn- bzw. einkommenserhöhend auswirken. Für die Auffassung des Bf, wonach die Lebenserhaltungskosten in positiver Weise zu berücksichtigen seien, findet sich keine gesetzliche Deckung. Auch finden Kosten für Lebensmittel und dergleichen vergleichsweise auch bei unselbständig Erwerbstätigen keine Berücksichtigung. Sinn und Zweck der Beurteilung des gesicherten Lebensunterhaltes ist geradezu, unter anderem diese Kosten ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen bestreiten zu können.

Von diesen Einkünften sind regelmäßige Aufwendungen (gemindert durch die sogenannte „freie Station“ gemäß § 292 Abs. 3 ASVG) in Abzug zu bringen. Gemäß der demonstrativen Aufzählung des § 10 Abs. 5 StbG sind dies etwa Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Im zu beurteilenden Zeitraum hatte der der Bf sowohl Kreditraten sowie ein Bauspardarlehen zurückzuzahlen, wobei von der belangten Behörde (zugunsten des Bf) ohnehin nur die Raten für den Abstattungskredit in Abzug gebracht wurden, wobei diese den Jahresbetrag an Rückzahlungen für die Jahre 2011 und 2012 als Jahresbetrag heranzog, und somit den Betrag der freien Station lediglich einmal anstatt 12x monatlich abzog, was sich insofern negativ auf das jährliche Gesamteinkommen nach Abzug der Aufwendungen auswirkte. Andererseits zog die Behörde – entgegen des § 10 Abs. 5 StbG – auch Einkommen nach dem Antragszeitpunkt, nämlich für das gesamte Jahr 2012 und 2013 heran, was sich angesichts der Verluste im Jahr 2009 sowie des Konkurses 2010 positiv auf die Berechnung des Lebensunterhaltes auswirkte.

Gemäß der nunmehr gültigen Bestimmung ist jedoch lediglich das Einkommen vor dem Antragszeitpunkt heranzuziehen, sodass sich im Gesamten (bei monatlicher

Berücksichtigung der Rückzahlungen sowie nun korrigiertem monatlichen Abzug der freien Station) folgende Situation darstellt:

Jahr	Gesamteinkommen	ASVG-Richtsatz	Anzahl der Monate
2009	0	€ 10.422,72	9
2010	€ 0,00	€ 14.105,40	12
2011	€ 3.184,47	€ 14.274,72	12
2012	€ 5.765,24	€ 3.665,04	3
Summe	€ 8.949,71	€ 42.467,88	36 Monate
Durchschnitt/Monat	€ 248,60	€ 1.179,66	1 Monat

Dazu ist zu erläutern, dass bei dieser Berechnung bereits zugunsten des Bf (ebenso wie bei der belangten Behörde) lediglich die Bankkreditraten berücksichtigt wurden. Würde das LVwG zusätzlich das Bauspardarlehen berücksichtigen, würde man rein rechnerisch sogar zu einem negativen Gesamteinkommen gelangen. Selbst wenn man rein rechnerisch die vom Bf vorgebrachten Trinkgelder sowie Eigenverbrauche in Höhe von monatlich EUR 600,00 dem Einkommen zurechnen würde, würde sich lediglich ein Durchschnittseinkommen iHv EUR 521,13 – sogar unter Außerachtlassung des Bauspardarlehens - monatlich ergeben. Auch unter Erhöhung des Einkommens vor Abzug der Kreditraten um 13 % (Freibetrag gemäß Vorbringen des Bf) gelangt man zu keinem anderen Ergebnis.

Dem Vorbringen des Bf, wonach mit der Kredittilgung im Gegensatz zu Mietbelastungen ein Eigentumserwerb einhergehe, zumal der Kredit der Schaffung von Wohnraum diente, entgegen zu halten, dass diesbezüglich § 10 Abs. 5 StbG nicht differenziert, und Kreditraten sogar dezidiert in der Aufzählung enthalten sind. Der „Gegenwert“ der Kreditraten ist außerdem auch aus dem Grund außer Acht zu lassen, da Voraussetzung der Verleihung der Staatsbürgerschaft ist, dass dem Fremden eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen möglich ist. Denn Hintergrund des Erfordernisses ist, dass bei der Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit des Fremden lediglich jenes Einkommen maßgeblich sein soll, das ihm bei Berücksichtigung regelmäßiger Aufwendungen tatsächlich zur freien Verfügung verbleibt. Selbst wenn bei hohen Kreditleistungen ein Eigentumserwerb in kürzerer Zeit (als bei vergleichsweise niedrigeren Raten) vonstattengeht, zeitigt dies zumindest in den heranzuziehenden Monaten negative Auswirkungen auf den zur Verfügung stehenden Lebensunterhalt.

Wenn der Bf in der Beschwerde abschließend moniert, die belangte Behörde habe das Vorliegen des § 11 StbG außer Acht gelassen, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 7 StbG um ein zwingendes Verleihungserfordernis handelt, bei deren Nichtvorliegen keinesfalls die Staatsbürgerschaft verliehen werden darf. Demnach hat sich die belangte Behörde zu Recht nach negativer Beurteilung des § 10 Abs. 1 Z 7 StbG nicht näher mit der Bestimmung des § 11 StbG auseinander gesetzt.

Im Endergebnis ging die belangte Behörde zu Recht vom Nichtvorliegen des gesicherten Lebensunterhalts im Durchrechnungszeitraum aus und war demnach bereits aus diesem Grunde spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter